

STADTRAT

STADTHAUS
8200 SCHAFFHAUSEN
TEL. 052 - 632 51 11
FAX 052 - 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 13. Oktober 2015

Teilrevision der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Anpassung der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung.

1. Einleitung und Übersicht

Ab 2016 erhebt der Bund gestützt auf Art. 60b Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossener Einwohnerin respektive pro angeschlossenen Einwohner (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes [Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser] vom 26. Juni 2013; BBl 2013 5549 ff.).

Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf den ARAs finanziert. Laut Art. 60b GSchG ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen.

Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Die Prüfung, ob anstatt der Abgabe eine Nachrüstung der ARA Röti vorzunehmen wäre, wurde bereits vollzogen. Das Interkantonale Labor Schaffhausen als kantonale Umweltbehörde hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 bestätigt, dass die ARA Röti nicht nachgerüstet werden muss und empfohlen, die Mehrkosten durch eine Erhöhung der

Mengengebühr über das bestehende Gebührenmodell weiter zu verrechnen.

Zur Deckung dieser Mehraufwendungen muss die Stadt Schaffhausen die Abwassergebühren auf den 1. Januar 2016 erhöhen.

2. Tarifierpassung

Der von der Stadt Schaffhausen geschuldete Betrag errechnet sich gemäss Kläranlageverband Röti Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Flurlingen und Feuerthalen wie folgt:

Aus dem Verteilschlüssel des Verbandes ergeben sich 322'636 Franken, die den Schaffhauser Benutzerinnen und Benutzer der Kläranlage Röti weiterbelastet werden müssen, da sonst die Kosten der Siedlungsentwässerung mit Steuermitteln subventioniert werden, was unzulässig ist.

Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abgabesatz	Verteilschlüssel Verband (730.1)	jährlicher Abgabebetrag CHF
Verbands-gemeinden	51'212 EW	9 CHF/EW	100.0%	460'908
Schaffhausen	35'977 EW		70.0%	322'636

Geht man von einer durchschnittlichen Abwassermenge von 3,5 Mio. m³ pro **Abbildung 1 Erhöhung Stadt Schaffhausen**

Jahr aus, ergibt dies eine Erhöhung von 322'636 Franken/3,5 Mio. m³ = **Fr. 0.10/m³**. Somit wird die Abwassergebühr von 1 Franken pro m³ auf 1.10 Franken m³ erhöht. Hierfür muss die Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung vom 15. September 2009 (RSS 710.3 Anhang 1) per 1. Januar 2016 angepasst werden. Die Verordnung der Siedlungsentwässerung unterliegt jedoch keinen Anpassungen.

Diese Erhöhung ergibt für einen durchschnittlichen Vierpersonenhaushalt Mehrausgaben von circa 23 Franken pro Jahr (Annahme von 230 m³ Abwasser pro Haushalt¹).

Gemäss telefonischer Auskunft der Hauptabteilung Mehrwertsteuer vom 30. September 2015 unterliegt dieser Zuschlag nicht der Mehrwertsteuer.

¹ Gemäss Angaben SH Power über den durchschnittlichen Verbrauch in der Stadt Schaffhausen

3. Vorprüfung Regierungsrat und Preisüberwacher

3.1 Vorprüfung

Die Unterlagen sind zur Vorprüfung beim Departement des Innern. Ein positiver Entscheid ist hierbei zu erwarten.

3.2 Preisüberwacher

Mit dem Email vom 30. September 2015 hat der Preisüberwacher mitgeteilt, dass er im vorliegenden Fall auf eine Anhörung im Sinne von Art. 14 Preisüberwachungsgesetz verzichtet.

Voraussetzung dafür waren die folgende Bedingungen, die vorliegend erfüllt sind:

1. Die vor dieser Anpassung gültigen Tarife sind dem Preisüberwacher vor deren Beschluss zur Stellungnahme unterbreitet worden und die Empfehlung des Preisüberwachers wurde beim Entscheid berücksichtigt.
2. Die Gebührenerhöhung einer Gemeinde ist nicht höher als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung.
3. Die Umrechnung der Abgabe auf die Gebühren ist klar nachvollziehbar und kann auf Verlangen offengelegt werden.
4. Zudem muss die ARA sicherstellen und den Nachweis erbringen können, dass die Erhöhung der Kosten, die sie den Gemeinden verrechnet, insgesamt nicht höher ist als die Abgabe, die sie dem BAFU bezahlt, also nicht mehr als 9 Franken pro angeschlossene Einwohner.

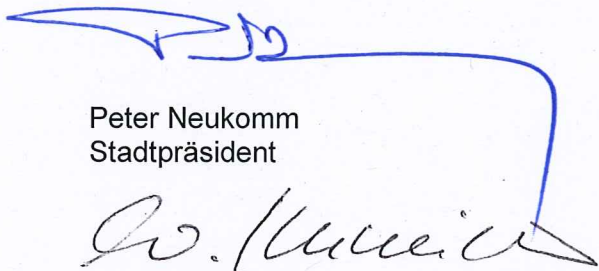
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

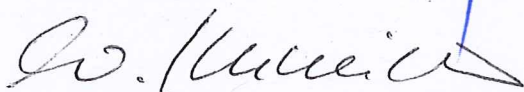
1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 13. Oktober 2015 betreffend Teilrevision der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Änderung der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung (RSS 710.3) mit Wirkung per 1. Januar 2016.
3. Ziff.2 dieses Beschlusses untersteht nach Art.11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Anhang:
Tarifordnung